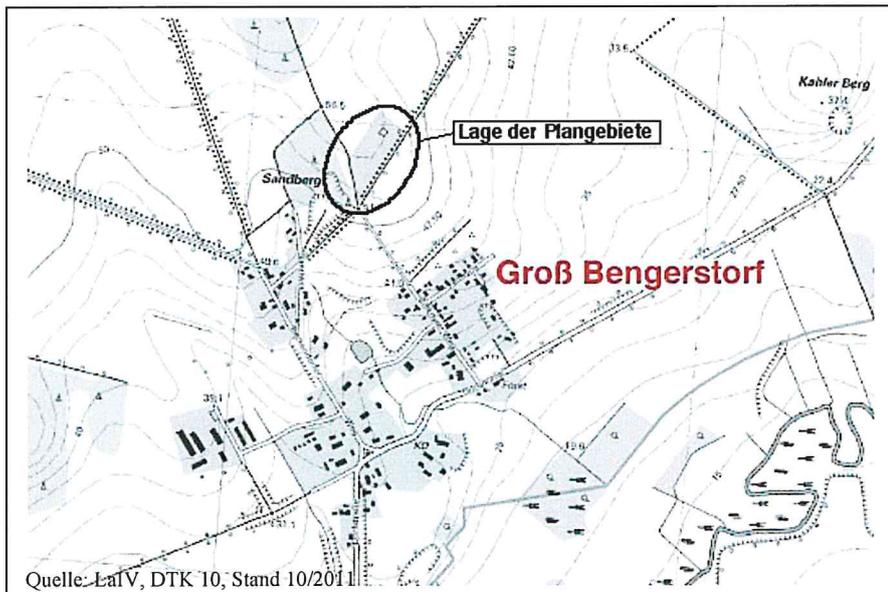


Gemeinde Bengerstorf (Amt Boizenburg-Land)

Umweltbericht als gesonderter Teil zur Begründung der 1. Änderung des räumlichen Teil-Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemein- de Klein Bengerstorf der Gemeinde Bengerstorf im Bereich nördlich von Groß Bengerstorf gemäß § 2 BauGB

Fassung gemäß dem Feststellungsbeschluss der GV vom 23.08.2012



Stand August 2012

Amt Boizenburg-Land
Für Gemeinde Bengerstorf
Fritz-Reuter-Straße 3
19258 Boizenburg/Elbe

Bearbeitung durch:
Plankontor Stadt und Land GmbH
Präsidentenstr. 21 • 16816 Neuruppin
Tel./Fax: 03391-45 81 80 • 03391-45 81 88
Am Born 6b • 22765 Hamburg
Tel./Fax: 040-298 120 99-0 • 040-298 120 99-40
Email: plankontor-neuruppin@t-online.de • plankontor-hamburg@t-online.de
Web: www.plankontor-stadt-und-land.de

Inhaltsverzeichnis

1.0	Einleitung	1
1.1	Lage des Plangebietes	1
1.2	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der 1. Änderung des Teil-FNP / Art des Vorhabens	1
1.3	Ziele des Umweltschutzes gemäß einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne	2
1.3.1	Fachgesetze	2
1.3.2	Fachpläne	2
2.0	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	3
2.1	Schutzgut Mensch	3
2.2	Schutzgut Pflanzen und Biotope	3
2.3	Schutzgut Tiere	4
2.3.1	Schutzgebiete	4
2.3.2	Belange des besonderen Artenschutzes und Bewertung im Sinne der Eingriffsregelung	5
2.3.2.1	Relevanzprüfung für in Mecklenburg-Vorpommern lebende Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie	5
2.3.2.2	Artenschutzrechtliche Prüfung	6
2.3.2.3	Avifauna und Reptilien	7
2.4	Schutzgut Boden	9
2.5	Schutzgut Wasser	9
2.6	Schutzgut Klima/Luft	9
2.7	Schutzgut Landschaftsbild	9
2.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	10
2.9	Wechselwirkungen der Schutzgüter	10
2.10	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	11
3.0	Alternativenprüfung	11
4.0	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und des Ausgleichs	11
5.0	Monitoring	12
6.0	Zusammenfassung des Umweltberichtes	12

1.0 Einleitung

Im Rahmen der 1. Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplans (im Weiteren als Teil-FNP bezeichnet) der ehemaligen Gemeinde Klein Bengerstorf der Gemeinde Bengerstorf (Amt Boizenburg-Land) sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Daher wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, um die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln. Diese werden in Form eines Umweltberichtes gemäß § 2a Nr. 2 BauGB als gesonderter Teil der Begründung zur 1. Änderung des Teil-FNP beschrieben und bewertet.

1.1 Lage des Plangebietes

Der 1,4 ha große Geltungsbereich der 1. Änderung des Teil-FNP befindet sich etwa 10 km nordöstlich vom Altstadtzentrum der Stadt Boizenburg (Elbe) in der Gemeinde Bengerstorf / Ortsteil Groß Bengerstorf nördlich des Zölkower Weges.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 38/1 vollständig sowie teilweise die Wegeflurstücke 36 und 37 in der Flur 3 der Gemarkung Groß Bengerstorf.

Das Flurstück 38/1 stellt mit einer 3.200 qm großen betonierten ehemaligen Silagefläche sowie einem vermüllten Betonbecken eine landwirtschaftliche Konversionsfläche dar.

Das Plangebiet ist relativ eben auf einem Höhengniveau von 51,3 m ü. NHN im Süden, bei 52,5 m ü. NHN im Nordosten und bei ca. 56,0 m ü. NHN im Westen und Norden.

Während im Westen Kiefernforst an das Plangebiet anschließt, ist die weitere Umgebung Grünland- und Ackerflächen geprägt.

1.2 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der 1. Änderung des Teil-FNP / Art des Vorhabens

Die Gemeinde Bengerstorf beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan), Baurecht für Solaranlagen auf einer Fläche von 0,9 ha zu schaffen und damit einem prioritären Ziel der Bundesregierung sowie der Landes- und Regionalplanung nachzukommen, erneuerbare Energien zu fördern und zu entwickeln.

Da der Teil-FNP, in Kraft getreten am 26.05.2000, das Plangebiet als Fläche für Landwirtschaft, verbunden mit dem Symbol "Ablagerungsfläche" dargestellt, ist die Änderung des Teil-FNP erforderlich, da ein B-Plan den Darstellungen eines FNP nicht widersprechen darf. Diese Änderung wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt.

Dazu wird im Wesentlichen eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solar“ dargestellt. Für einen schmalen Bereich im Südwesten des Plangebietes erfolgt die Darstellung einer Grünfläche. Dies resultiert aus der Erforderlichkeit 30 m Abstand vom angrenzenden Wald (im Sinne des LWaldG) einzuhalten.

Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

	alte Planfassung	neue Planfassung
Fläche für Landwirtschaft	1,3 ha	-
Grünfläche/SPE-Fläche	-	0,3 ha
Sonderbaufläche Solar	-	1,0 ha
Verkehrsfläche Zölkower Weg	0,1 ha	0,1 ha
<i>Summe Plangebiet</i>	<i>1,4 ha</i>	<i>1,4 ha</i>

1.3 Ziele des Umweltschutzes gemäß einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne

1.3.1 Fachgesetze

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509);

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (GVBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148);

Gesetz des Landes M-V zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395).

1.3.2 Fachpläne

Gemäß Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM 2012) liegt das Plangebiet im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.

Mit Stellungnahme vom 09.03.2012 bestätigte das Amt für Raumordnung und Landesplanung, dass die Planungen zu den Solaranlagen im Plangebiet den Zielen der Raumordnung entsprechen. Weiterhin wurde folgendes mitgeteilt:

„Die Anlagen für die Energieversorgung in der Planungsregion Westmecklenburg sollen bedarfsgerecht ausgebaut werden. Aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes, der Versorgungssicherheit und der regionalen Wertschöpfung ist der Anteil erneuerbarer Energien u.a. aus Sonnenenergie zu erhöhen (vgl. Pkt. 6.5 (1) RREP WM). Für die Errichtung von Photovoltaikanlagen sollen aus raumordnerischer Sicht bauliche Anlagen, bereits versiegelte Flächen oder geeignete Konversionsflächen genutzt werden (vgl. Pkt. 6.5 (5) RREP WM). Mit dem Bebauungsplan Nr. 1 werden Flächen in Anspruch genommen, auf denen sich derzeit ungenutzte landwirtschaftliche Fahrhilfen und dazugehörige befestigte Verkehrsflächen sowie ein Regenrückhaltebecken befinden. Seit mehreren Jahren ist das Gelände ungenutzt. Um einem städtebaulichen Misstand entgegenzuwirken, möchte die Gemeinde Bengerstorf an dieser Stelle eine Solaranlage errichten. Dies entspricht den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, wie sie unter Punkt 4.1 (2) RREP WM formuliert sind.“

Die Gemeinde Bengerstorf verfügt über keinen *Landschaftsplan*.

Zum Zeitpunkt der Ertaufstellung des Flächennutzungsplanes war Groß Bengerstorf ein Ortsteil der Gemeinde Klein Bengerstorf. Nachdem sich die Gemeinde Klein Bengerstorf mit der Gemeinde Wiebendorf im Jahre 2005 zu der Gemeinde Bengerstorf zusammengeschlos-

sen hatte, hat dieser Flächennutzungsplan nur noch die Funktion eines *räumlichen Teilflächennutzungsplanes (Teil-FNP)*.

Im Teil-FNP, in Kraft getreten am 26.05.2000, ist das Plangebiet als Fläche für Landwirtschaft, verbunden mit dem Symbol "Ablagerungsfläche" dargestellt. Südwestlich des Plangebietes ist eine Sandabbaufäche dargestellt, die gleichzeitig als Altlastenverdachtsfläche gekennzeichnet ist. Gemäß § 7 BauGB bedarf der Teil-FNP daher der Änderung. Diese wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt.

2.0 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Schutzgut Mensch

In Bezug auf das Schutzgut Mensch sind Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen und auf die Erholungseignung, die sich aus der Bauleitplanung ergeben könnten, zu prüfen.

Dabei ist die Situation im Bestand und nach erfolgten Eingriffen auf Grundlage der Flächen-darstellung in der 1. Änderung des Teil-FNP bezüglich Immissionen und der Erholungseignung zu bewerten, insbesondere im Hinblick auf Lärm, Geruch, Schadstoffe, visuelle Beeinträchtigungen bzw. Orts- und Landschaftsbild sowie Wegenutzung.

Immissionen

Schall- und Geruchsimmissionen sind aufgrund der Solaranlagen nicht zu erwarten, lediglich während der Bauzeit werden die Schallimmissionen durch Baufahrzeuge und Bauarbeiten in den Ortsteilen Groß und Klein Bengerstorf der Gemeinde Bengerstorf kurzzeitig zunehmen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch nicht zu erwarten.

Blendeffekte sind aufgrund der Lage im Landschaftsraum abseits von Straßen oder Flugplätzen nicht zu erwarten. Der Zölkower Weg wird nur gering frequentiert.

Erholungseignung

Das Plangebiet für sich ist nicht zu Erholungszwecken geeignet. Für Spaziergänger oder Radfahrer, die den Zölkower Weg im Osten des Plangebietes passieren oder den Sandweg im Südwesten des Plangebietes wirken sich im *Bestand 1. Quartal 2012* insbesondere die ca. 3,0 m hohen Betonmauern negativ auf das Landschaftsbild aus. Bei Errichtung des Solarparks werden diese entsorgt.

Der Einfluss der Solaranlagen auf das Landschaftsbild ist von den konkreten max. zulässigen Bebauungsvorgaben (Festsetzungen im B-Plan) abhängig, weshalb die Bewertung des Landschaftsbildes auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch sind auf der Planungsebene des Teil-FNP, insbesondere aufgrund der Beseitigung der massiven Beton-Fahrsilowände, nicht zu erwarten.

2.2 Schutzgut Pflanzen und Biotope

Im Winter 2011 und Frühjahr 2012 erfolgte eine Biotop- und Nutzungstypenkartierung in Anlehnung an die „Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände M-V“ (LAUN 1998) für das Plangebiet.

Die Ergebnisse der Kartierung wurden kartographisch zusammengefasst und sind aus dem Biotopbestandsplan im Anhang des Umweltberichtes ersichtlich.

Neben einer ehemaligen Fahrhilofläche (ODS - Sonstige Landwirtschaftliche Betriebsanlage) und einem ehemaligen Regenrückhaltebecken (OSS – sonstige Ver- und Entsorgungsanlage) wird das Plangebiet durch Ruderalfluren (RHK – Ruderaler Kriechrasen, in bestimmten Bereichen meist Landreitgrasflur) und landwirtschaftlich genutzte Grünlandbereiche (GM – Frischgrünland auf Mineralstandorten) geprägt. Letztere setzen sich nach Norden und Süden fort. Im Osten schließt ein Ackerschlag (ACS – Sandacker) und im Westen Waldbereiche (WK – Naturnaher Kiefernwald, überwiegend WZK - Kiefernforst) an.

Die Wege im bzw. nahe des Plangebietes sind meist beid- bzw. einseitig von Eichen und z.T. auch Birken begleitet, so dass diese als Allee (BAG – Geschlossene Allee, BAL – Lückige Allee) bzw. Wirtschaftsweg mit einseitiger Baumreihe (OVU/OVW – Wirtschaftsweg, BRR – Baumreihe) im Biotopbestandsplan dargestellt werden.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen/Biotop

Die Allee ist gesetzlich geschützt. Eine Baumfällung zur Vermeidung der Verschattung von Solaranlagen ist unzulässig.

Die Inanspruchnahme von o.g. Biotop- und Nutzungsstrukturen ist nicht erheblich im Sinne der Eingriffsregelung..

2.3 Schutzgut Tiere

2.3.1 Schutzgebiete

Natio-nale SG	Name	Nr.	Entfern-ung in m	Richtung
Naturpark	Naturpark Mecklenburgisches Elbetal	NP 4	1.050	West
LSG	LSG Boize	L 133	4.800	Nordwest
	LSG Mecklenburgisches Elbetal	L 63	4.400	Ost
	LSG Schilde- und Motelniederung	L 14	4.600	Süd
NSG	NSG Bretziner Heide	106	1.750	Südwest
	NSG Schaaalelauf	113	900	Südost
Internationale SG				
FFH	Kleingewässerlandschaft zwischen Greven und Granzin (LWL)	DE 2530-373	3.500	Nord
	Bretziner Heide	DE 2530-301	1.750	Südwest
	Schaaletal mit Zuflüssen und nahegelegenen Wäldern und Mooren	DE 2531-303	900	Südost
	Wiebendorfer Moor	DE 2630-301	3.700	Südwest
	Wald und Lindenallee bei Banzin	DE 2531-304	4.500 m	Südost
Europ. Vogel-schutz-gebiete	Wallmoor und Mühlenbachniederung bei Leisterförde-Schwanheide	DE 2530-401	5.500 m	Nordwest
	Schaaale-Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark	DE 2531-401	700 m	Südost
	Mecklenburgisches Elbetal	DE 2732-473	4.500 m	Südwest
Punktuell	Weißstorchhorst (Groß Bengerstorf)	-	350 m	Südost

Innerhalb des Plangebietes und unmittelbar angrenzend befinden sich keine nationalen oder internationalen Schutzgebiete. Aufgrund der Entfernung der vorkommenden Schutzgebiete und der geringen Flächengröße wird von keinen erheblichen Beeinträchtigungen der o.g. Schutzgebiete ausgegangen und eine eingehende Prüfung verzichtet.

2.3.2 Belange des besonderen Artenschutzes und Bewertung im Sinne der Eingriffsregelung

2.3.2.1 Relevanzprüfung für in Mecklenburg-Vorpommern lebende Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Nachweis im UR	Vom Vorhaben betroffen	Bestand/ Status im Untersuchungsraum
		D	M-V			
Gefäßpflanzen						
<p><i>Luronium natans</i> (Schwimmendes Froschkraut) kommt in Gewässern vor. Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden.</p> <p><i>Angelica palustis</i> (Sumpf-Engelwurz), <i>Apium repens</i> (Kriechender Scheiberich) und <i>Liparis loeselii</i> (Sumpf-Glanzkraut) sind auf nasse oder zumindest feuchte Standorte angewiesen. Die Bodenverhältnisse im Plangebiet sind als sandig mit geringer bis mittlerer Bodenfeuchte zu beschreiben, weshalb ein Vorkommen dieser Arten auszuschließen ist.</p> <p><i>Cypripedium calceolus</i> (Frauenschuß) und <i>Jurinea cyanooides</i> (Sand-Silberscharte) (sowie die o.g. Arten) konnten bei einer Begehung im Mai 2012 nicht registriert werden.</p> <p>Eine Beeinträchtigung einer der 6 in M-V heimischen Gefäßpflanzen des Anhang-IV der FFH-Richtlinie ist auszuschließen.</p>						
Weichtiere (Mollusca)						
<p>Die beiden in M-V heimischen Anhang IV-Arten dieser Gruppe (<i>Anisus vorticulus</i> und <i>Unio crassus</i>) sind an Gewässer gebunden. Sie sind nicht planungsrelevant, da keine Gewässer im Plangebiet oder näherer Umgebung vorkommen. Das ehemalige Regenrückhaltebecken ist als trockene Betonbefestigte Abgrabung mit Öffnung Richtung landwirtschaftlicher Fläche im Norden des Plangebietes zu beschreiben.</p>						
Libellen (Odonata)						
<p>Alle 6 in M-V vorkommenden Libellenarten des Anhang IV sind durch die aquatische Lebensweise ihrer Larven an Gewässer gebunden. Sie sind nicht planungsrelevant, da im Plangebiet und angrenzend keine Gewässer vorkommen.</p>						
Käfer (Coleoptera)						
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	-	-	Im Osten wird das Plangebiet von einer Eichenallee begrenzt. In diese Allee wird nicht eingegriffen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des potentiellen Lebensraums des Heldbocks ist nicht zu erwarten.
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	4	-	-	Siehe <i>Cerambyx cerdo</i> .
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	-	-	Aufgrund des Fehlens von Gewässern (und somit auch größerer, nährstoffarmer Stillgewässer mit besonnten Uferabschnitten) ist ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen.
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	1	1	-	-	Siehe <i>Dytiscus latissimus</i>
Schmetterlinge (Lepidoptera)						
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	2	2	-	-	Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Habitats für die im Larvalstadium an nicht sauer schmeckenden Ampfer (<i>Rumex hydrolapathum</i> , <i>R. crispus</i> , <i>R. obtusifolius</i>) gebundene Schmetterlingsart.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Nachweis im UR	Vom Vorhaben betroffen	Bestand/ Status im Untersuchungsraum
		D	M-V			
Blau-schillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>					Die Eiablage des Blauschillernden Feuerfalters erfolgt an die Unterseite der Grundblätter des Wiesen-Knöterichs (<i>Polygonum bistorta</i>). Dieser und somit auch diese Art des Feuerfalters ist im Plangebiet auszuschließen.
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>			-	-	Der Nachtkerzenschwärmer ist im Larvalstadium an Pionierbiotope mit Weidenröschen (<i>Epilobium</i> spp.) oder Nachtkerze (<i>Oenothera</i> spp.) gebunden. Im Plangebiet sind keine entsprechenden Habitate registriert worden.
Fische (Pisces)						
Aufgrund des Fehlens von Gewässern ist eine Relevanz für weiterführende Betrachtungen nicht gegeben.						
Lurche (Amphibia)						
Aufgrund des Fehlens von Gewässern im Plangebiet oder unmittelbarer Nähe ist ein Vorkommen von Amphibien auszuschließen.						
Kriechtiere (Reptilia)						
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	1	Nein	-	Ein Vorkommen der in M-V sehr seltenen Schlingnatter im Plangebiet ist unwahrscheinlich. Zu den zwei Begehungen im Mai 2012 wurde keine Hinweise auf diese Art registriert.
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	Nein	-	Im Untersuchungsgebiet sowie dessen Umgebung finden sich keine als Lebensraum in Frage kommenden Feuchtgebiete.
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	2	2	Ja	Nein	Diese Art konnte im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden und wird im Folgenden betrachtet.
Meeressäuger (Mammalia)						
Aufgrund fehlender Lebensraumausstattung ist das Vorkommen von Meeressäugern auszuschließen.						
Fledermäuse (Chiroptera)						
Es sind keinerlei Bäume mit Baumhöhlen, die potentiell als Fledermausquartier dienen können, von der Planung betroffen.						
Landsäugetiere (Mammalia)						
Wolf	<i>Canis lupus</i>	1	0	-	-	Die zu betrachtenden Landsäugetiere besitzen im Untersuchungsraum weder Fortpflanzungs- noch Ruhestätten bzw. die vorliegenden Habitatstrukturen sind für diese Arten nicht geeignet.
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	3	-	-	
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>		0			
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	2	-	-	
Europäische Vogelarten (Aves)						
Ein Vorkommen europäischer Vogelarten ist nicht auszuschließen, so dass diese im Folgenden betrachtet werden.						

2.3.2.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Folgenden wird geprüft, ob durch die Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (besondere Artenschutzbelange) für relevante Tierarten (Avifauna, Zauneidechse) aus-

gelöst werden können und/oder erhebliche Beeinträchtigungen (Eingriffe) im Sinne der Eingriffsregelung für das Schutzgut Tiere zu erwarten sind.

Rechtliche Grundlage für die Erfordernis der *Prüfung besonderer Artenschutzbelange* ist der § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind im § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. Demnach ist es verboten:

- „1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Diese Verbote werden u.a. für Eingriffsvorhaben um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

"Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

2.3.2.3 Avifauna und Reptilien

Untersuchungsmethodik

Um Aussagen zur potentiellen Betroffenheit der planungsrelevanten Tierarten durch das Planvorhaben treffen zu können, erfolgte eine eingeschränkte Kartierung des Plangebietes.

„Die Untersuchung des Gebietes erfolgte bei Sonnenschein und einer Außentemperatur von ca. 18 ° C im Maximum vom späten Vormittag bis in die Nachmittagstunden hinein. Die Begehungen des Plangebietes wurden am 03.05. und am 05.05.2012 durchgeführt. Als Untersuchungsmethode wurde für beide Erfassungen die Transektuntersuchung gewählt. Das Untersuchungsgebiet wurde in Abständen von ca. 20 Metern entlang einer gedachten Linie in

Schlangenlinie begangen. Alle Reptilien und Vögel in diesem Korridor wurden erfasst und notiert. Diese Vorgehensweise wurde zweimal wiederholt.“ (Dettmann 2012)

a) Avifauna: Ergebnisse und artenschutzrechtliche Bewertung bzw. auf Grundlage der Eingriffsregelung

Im Ergebnis der Kartierung wurden fünf europäische Vogelarten im Plangebiet nachgewiesen (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1 Liste der im Plangebiet vorkommenden Europäischen Vogelarten mit Angaben zu Bestand und Gefährdung

Art	wissenschaftlicher Name	RL D	RL M-V	Anzahl Reviere Gesamt*)	Anzahl Reviere Betroffen
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	-	1	0
Goldammer	<i>Emberzia citrinella</i>	-	-	1	0
Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	1	0
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	1	0
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	1	0

* Reviere im näheren räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet

Alle festgestellten Arten sind ungefährdet und brüten wahrscheinlich im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet. Ein Brutverdacht oder Brutnachweis innerhalb des Plangebietes konnte nach Dettmann 2012 nicht erbracht werden.

Dass Offenlandbrüter bestimmte Bereiche des Plangebietes im Laufe der Brutzeit nutzen ist dennoch nicht auszuschließen und somit auch das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Dies kann ebenfalls erheblich im Sinne der Eingriffsregelung sein.

Dauerhafte Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht registriert worden, so dass ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen ist.

Eine erhebliche Störung ist ebenfalls nicht zu erwarten.

b) Reptilien: Ergebnisse und artenschutzrechtliche Bewertung bzw. auf Grundlage der Eingriffsregelung

„Es konnte festgestellt werden, dass sich die Reptilien vor allem in den Bereichen mit den größten Verschmutzungen durch Abfallmaterialien aufhielten. Hierunter zählt der Bereich des „ehemaligen Regenrückhaltebeckens“. In diesem Areal und hier vor allem an der sonnenexponierten Böschung, konnten ein großes weibliches Exemplar der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und ein kleineres Exemplar der Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) gefunden werden. Sie hielten sich unter aufgestapeltem Unrat auf und waren während der Sonnenstunden zum „Sonnenbaden“ in das Freie gekrochen.

Des Weiteren konnte ein großes weibliches Exemplar der Zauneidechse oberhalb der Böschung am Zölkower Weg festgestellt werden. In diesem Bereich ist laut Planunterlagen eine Fläche für ökologische Kompensationsmaßnahmen geplant. Diese Maßnahme kommt dem Erhalt der Reptilienarten im Gebiet entgegen. Falls möglich, sind in diesem Bereich Stein- und Totholzablagerungen zu schaffen, damit die Reptilien hier einen Unterschlupf finden.

Ein weiteres Exemplar der Waldeidechse konnte im unmittelbaren Umfeld der Siloanlage gefunden werden. Das Tier hielt sich hier, und unter Gummiablagerungen auf.“ Dettmann 2012

Da das Regenrückhaltebecken zu verschütten ist, um eine relativ ebene Fläche zum Rammen der Solartischständer zu schaffen, sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG nicht auszuschließen. Weiterhin können durch Baufahrzeuge während der konkreten Baumaßnahmen Verbote des § 44 BNatSchG berührt werden.

Für Zaun- und Waldeidechse können diese Maßnahmen des Weiteren erheblich im Sinne der Eingriffsregelung sein.

2.4 Schutzgut Boden

Aufgrund der Vegetationsausstattung des Plangebietes ist von sandigen, trockenen bis mittelfeuchten Bodenverhältnissen auszugehen.

Der Boden ist stark bis sehr stark anthropogen überprägt. Große Teilflächen werden durch versiegelte Betonflächen (ehemalige Fahrsilofläche und Reckenrückhaltebecken) charakterisiert.

Sfern auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weitere Versiegelungen zugelassen werden, sind diese als erheblich zu bewerten.

Altlasten sind nicht bekannt.

Kampfmittel nicht bekannt.

2.5 Schutzgut Wasser

Innerhalb des Plangebietes oder angrenzend befinden sich keine Gewässer. Auswirkungen auf das Grundwasser sind nach bisherigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind nicht anzunehmen.

2.6 Schutzgut Klima/Luft

Aufgrund der geringen Plangebietsgröße besitzt dieses keine besondere Funktion für das Schutzgut Klima/Luft. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind daher nicht zu erwarten.

2.7 Schutzgut Landschaftsbild

Die zeitweilig mit nicht legalen Abfallmaterialien genutzte Silofläche mit den 3m-hohen Betonwänden stellt in der vom Naturraumpotential her attraktiven Landschaft, hier insbesondere am Ortsrand, eine empfindliche Störung des Landschaftsbildes dar. Die Beseitigung dieses Missstandes bei Realisierung des Bauvorhabens ist als positiv für Schönheit und Eigenart des Landschaftsbildes zu bewerten.

Die Bebauung der Fläche mit Solaranlagen kann als störend im Landschaftsbild empfunden werden, spiegelt jedoch die Energiewende und somit einen wichtigen historischen Aspekt wieder.

Weiterhin handelt es sich um eine relativ kleine Fläche in der Landschaft und wird zum Zölkower Weg durch die Eichenallee in Richtung Osten durch den Kiefernforst optisch „abgeschirmt“ und ist nur eingeschränkt sichtbar.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden daher als wenig erheblich bewertet.

2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Für die Flächen des Plangebietes sind keine Bodendenkmale bekannt. Im oder in unmittelbarer Nähe des Plangebietes sind keine Einzeldenkmäler vorhanden.

Bezüglich der Belange des Bodendenkmalschutzes wird allerdings vorsorglich darauf hingewiesen, dass jederzeit archäologische Fundstellen und Funde im Rahmen von Erdarbeiten entdeckt werden können, so dass folgende bodendenkmalpflegerischen Hinweise beim Vorhaben zu beachten sind:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG. die untere Denkmalbehörde des Landkreises zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2.9 Wechselwirkungen der Schutzgüter

Die Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße.

Eine Verstärkung erheblicher Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Plangebiet nicht zu erwarten.

2.10 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden schutzgutbezogen in der folgenden Tabelle kurz zusammengefasst.

Tab. 1: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	Beeinträchtigung der Erholungseignung durch eingeschränkt sichtbare Solaranlagen	+
Pflanzen, Biotope	bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von Ruderalvegetation, mesophilem Grünland	o
Tiere	Inanspruchnahme von potentiell Lebensraum der Avifauna	?
	Inanspruchnahme von Lebensräumen der Zaun- und Waldeidechse	?
Boden	Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung	?
Wasser	Ggf. Geringfügige Verringerung Grundwasserneubildung	+
Klima/ Luft	Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft	o
Landschaftsbild, Erholung	Optische Wirkung des Solarparks	+
Kultur- und Sachgüter	Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern	o
Wechselwirkungen	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	o

+++ sehr erheblich, ++ erheblich, + wenig erheblich, o nicht erheblich, ? Zur Bewertung genauere Angaben der konkreten Baumaßnahmen erforderlich. Diese werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch Festsetzungen eingeschränkt und entsprechend auch auf dieser Ebene bewertet.

3.0 Alternativenprüfung

Mit der Weiternutzung dieser bereits vorher landwirtschaftlich-baulich geprägten Fläche (Konversionsfläche) durch die neue Nutzung der Photovoltaikanlage im Sinne einer regenerativen Energieerzeugung, wird das Gebot aus dem Baugesetzbuch beachtet, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Die Inanspruchnahme von zusätzlichen Flächen für bauliche Nutzungen wird durch die Wiedernutzbarmachung der bereits baulich genutzten Fläche vermieden.

Aufgrund der geringfügigen Größe des Plangebietes bestehen keine Plangebietsinternen Alternativen.

4.0 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und des Ausgleichs

Erhebliche Beeinträchtigungen (Eingriffe) sind zu vermeiden. Sofern dies nicht möglich ist, sind diese zu minimieren und verbleibende auszugleichen oder zu ersetzen. Erheblich ist die Erhöhung der Versiegelung für das Schutzgut Boden. Weiterhin die Inanspruchnahme von Reptilienlebensraum (hier: Zaun- und Waldeidechse).

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind Maßnahmen erforderlich, um Verbotsstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden (siehe Kapitel „Schutzgut Tiere“).

Zum Schutz von potentiell vorkommenden Brutvögeln sollte eine Bauzeitenregelung vorgeesehen werden. Zum Schutz von Reptilien ist die Schaffung von Ersatzlebensräumen erforderlich. Sofern dies eingriffsvorgezogen erfolgt und eine Tötung von Individuen vermieden werden kann, ist keine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich.

5.0 Monitoring

Nur erhebliche Umweltauswirkungen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu überwachen.

6.0 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Der 1,4 ha große Geltungsbereich der 1. Änderung des Teil-FNP befindet sich etwa 10 km nordöstlich vom Altstadtzentrum der Stadt Boizenburg (Elbe) in der Gemeinde Bengerstorf / Ortsteil Groß Bengerstorf nördlich des Zölkower Weges.

Es erfolgt die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solar“ auf im bisher wirksamen Teil-FNP dargestellter landwirtschaftlicher Fläche mit „Ablagerungsfläche“.

Diese Änderungserforderlichkeit ergibt sich aus dem Ziel der Gemeinde Bengerstorf, Baurecht für Solaranlagen innerhalb der Änderungsfläche durch Aufstellung eines Bebauungsplanes zu schaffen, da ein Bebauungsplan den Darstellungen des wirksamen FNP nicht widersprechen darf.

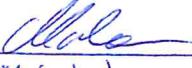
Schon auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird deutlich, dass Vermeidungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen erforderlich sind, um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Bei Entwicklung entsprechender Maßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kann die Erforderlichkeit von artenschutzrechtlichen Ausnahmen vermieden werden.

Die eingehende Bewertung nach der Eingriffsregelung ist erst in Abhängigkeit von konkreten Festsetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung möglich.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind keine (erheblichen) Beeinträchtigungen erkennbar, die das Vorhaben der Errichtung einer Solaranlage an der geplanten Stelle ausschließen würde.

Stand August 2012

Amt Boizenburg-Land
Für Gemeinde Bengerstorf
Fritz-Reuter-Straße 3
19258 Boizenburg/Elbe



(Kahuke)
Die Bürgermeisterin

Bearbeitung durch:

Plankontor Stadt und Land GmbH
Präsidentenstr. 21 • 16816 Neuruppin
Am Born 6b • 22765 Hamburg
Dipl.-Geoökol. Stefan Stitz (geb. Skradde)
Web: www.plankontor-stadt-und-land.de